

# Gesonderte Vereinbarung zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung – Gas

Seite 1 von 1

<b>Netzbetreiber (Auftragnehmer)</b>		
Firma:	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	
Abteilung, Ansprechpartner:	Sonderkonstrukte	
Straße, Hausnummer:	Emmy-Noether-Straße 2	
PLZ, Ort:	80992 München	
Telefon: 089 / 2361-5577	Fax: 089 / 2361-3063	E-Mail: <a href="mailto:sperrbeauftragung@swm-infrastruktur.de">sperrbeauftragung@swm-infrastruktur.de</a>
<b>Lieferant/Transportkunde (Auftraggeber)</b>		
Firma:		
BDEW/DVGW Codenummer:		
Abteilung, Ansprechpartner:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:
<p>Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrags Gas, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktllokation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)</p> <p><input type="checkbox"/> schnellstmöglich wiederherzustellen</p> <p>bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung</p> <p><input type="checkbox"/> unverzüglich zu stornieren</p>		
<b>Entnahmestelle</b>		
Straße Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Marktllokations-ID:		
Zähler-Nr.:		
<b>Letztverbraucher (Kunde)</b>		
Name, Vorname / Firma:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		

1. Der Lieferant versichert, dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
2. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.
3. Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers, die der Anlage 1 zur Gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung entnommen werden können.
4. Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
5. Eine Wiederherstellung der Anschlussnutzung wird der Netzbetreiber nur durchführen, wenn zuvor die notwendige Sicherheitsprüfung durch ein in ein Installateur-Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen erfolgt und auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bestätigt ist. Die Beauftragung und Kostentragung für die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung liegt bei dem Anschlussnutzer. Verzögerungen bei der Durchführung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die dadurch entstehen, dass die Sicherheitsprüfung noch nicht erfolgt ist, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)